



# NBSV 22 - Vereinssatzung

## Präambel

Der Norderstedter Ballsportverein 22 (e.V.) wird ein eingetragener Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sein. Führende Werte des Vereins sind neben Vielfalt, Fairness und Toleranz, insbesondere die der Gemeinschaft und Chancengerechtigkeit.

Grundlage für ein gutes Vereinsleben sind dabei ein respekt- und rücksichtsvoller Umgang mit unseren Mitmenschen sowie Teamgeist und Fair Play im Sport.

Vereinsaktivitäten und Entscheidungen, die den gesamten Verein betreffen, werden im Interesse der Mitglieder getroffen. Dabei werden alle Meinungen gleichermaßen berücksichtigt.

Die Verwendung maskuliner Personenbezeichnung in dieser Satzung dient nur dem allgemeinen Sprachgebrauch und kann nicht in dem Sinne verstanden werden, dass sie das natürliche Geschlecht einer Person bezeichnen. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

## § 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der im Jahre 2022 gegründete Verein führt den Namen "Norderstedter Ballsportverein 22 (e.V.)", abgekürzt „NBSV 22“.
2. Der NBSV 22 hat seinen Sitz in Norderstedt. Der Verein soll in das Vereinsregister des Landessportverband Schleswig-Holstein eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports und der Kultur mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben. Dazu gehören auch die Förderung der Idee des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und Menschen.
2. Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein bekennt sich zur Förderung des Sports, der Jugend und einer qualifizierten Jugendarbeit. Er will zur Persönlichkeitsentwicklung von Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen beitragen.
4. Der Verein legt großen Wert auf einen erlebnisorientierten Vermittlungsansatz. Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen soll eine möglichst breite Bewegungsvielfalt näher gebracht und hierdurch Freude und Spaß an der

Bewegung vermittelt werden.

5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
  - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
  - c. die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
  - d. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
  - e. die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
  - f. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
  - g. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
  - h. Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit
  - i. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens

### **§ 3 Vereinsfarben und Vereinszeichen**

Champagne (#EFD3B5), Fuchsia (#5F093D), Schwarz

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.  
Die Entscheidung darüber trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist gemäß § 15 berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.  
Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- oder nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft des Vereins kann jeder unbescholten, ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufes, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen und religiösen Überzeugung erwerben, sofern sie sich der Vereinsphilosophie verpflichten.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet,

am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

4. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern;
  - passiven Mitgliedern;
  - außerordentlichen Mitgliedern;
  - Ehrenmitgliedern;
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
  - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
  - durch Tod;
  - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
2. Ein Austritt (Kündigung) ist mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende schriftlich – auch per E-Mail – dem Verein mitzuteilen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
  - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - c. sich grob unsportlich verhält;
  - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

## **§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

1. Art und Höhe der Beiträge und der Gebühren werden in einer Beitragsordnung geregelt.
2. Die Beiträge sind quartalsmäßig, halbjährlich oder jährlich jeweils im Voraus fällig.
3. Sonderumlagen des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und nur bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

## **§ 10 Mitgliederrechte**

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, im Rahmen ihrer Mitgliedschaft und der Satzung an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an der Gestaltung des Vereinslebens aktiv teilzunehmen. Die aktive Gestaltung des Vereinslebens ist ausdrücklich gewünscht.
3. Die Mitglieder haben Beiträge und Gebühren gemäß Beitrags- und Gebührenordnung zu entrichten.
4. Rechte minderjähriger Vereinsmitglieder:
  - a. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Sie können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.
  - b. Das Stimmrecht eines Minderjährigen unter 16 Jahren kann durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.

## **§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Die Mitglieder bekennen sich zum Vereinszweck. Sie verpflichten sich, die Satzung und die hieraus erlassenen Ordnungen sowie Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a. Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro
  - b. Befristeter bis maximal 6 monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.

## **§ 12 Organe des Vereines**

1. Organe des Vereines sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der geschäftsführende Vorstand
  - c. der Gesamtvorstand
  - d. Vereinsjugend

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

## **§14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands;
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand;
3. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand;

## **§ 15 Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden;
  - b. dem 2. Vorsitzenden;
  - c. dem Vorstand Finanzen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der geschäftsführende Vorstand beschließt in seiner ersten Vorstandssitzung eine Geschäftsordnung.

2. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.

## **§ 16 Der Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands;
  - b. Schriftführer
  - c. Vorsitzende der Jugend
  - d. 2 Beisitzer
2. Aufgaben des Gesamtvorstands sind insbesondere:
  - a. Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
  - b. Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
  - c. Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8 und Verhängung von Sanktionen gem. § 11.
  - d. Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.
  - e. Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen gem. § 9.

- f. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Sitzung des Gesamtvorstands je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

## **§ 17 Abteilungen**

1. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.

## **§ 18 Vereinsjugend**

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
  - a. der Vorsitzende der Jugend und
  - b. die Jugendversammlung.
4. Der Vorsitzende der Jugend ist Mitglied des Gesamtvorstands.

## **§19 Vergütungen für Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26 a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Aufwendungen müssen gegenüber dem Verein mit einer Frist von maximal sechs Monaten nach dem Entstehen schriftlich unter Beibringung entsprechender Nachweise geltend gemacht werden.

## § 20 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen gilt §21 und für Auflösung des Vereins §26.
2. Bei Stimmgleichheit bei einer Wahl findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat/innen statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von einem stimmberechtigten Vereinsmitglied gezogen wird.
3. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der geschäftsführende Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Versammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online Versammlung schriftlich abgeben können.
4. Der geschäftsführende Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Versammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur berechnigte Vereinsmitglieder an der Versammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Versammlung teilnehmen möchten.

5. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der geschäftsführende Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Versammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
6. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Versammlungen, Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

## § 21 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse auf Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 in der Mitgliederversammlung abgegebener gültigen Stimmen.
2. Beschlüsse haben sofort bindende Kraft für den Verein, es sei denn, dass der Beschluss einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
3. Die gefassten Beschlüsse sind in ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 22 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechnigt. (Mögliche Ergänzung: Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.)

## § 23 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- a. Beitragsordnung

- b. Finanzordnung
- c. Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand.  
Die Abteilungen beschließen Abteilungsordnungen; die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstands. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## § 24 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 25 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied das Recht auf: a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO); b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten (Art. 16 DSGVO); c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten (Art. 17 DSGVO); d) Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten (Art. 18 DSGVO); e) Übertragbarkeit seiner Daten (Art. 20 DSGVO); f) Widerspruch (Art. 21 DSGVO) und g) Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

(Hinweis: Die Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten besteht laut § 38 BDSG, wenn in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt werden.)

## § 26 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Norderstedt mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports unter Berücksichtigung des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

## § 27 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am ... beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.